



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

18. Jahrgang	Potsdam, den 5. Februar 2007	Nummer 2
---------------------	-------------------------------------	-----------------

Datum	Inhalt	Seite
13.1.2007	Kostenordnung für die Datenerhebung zur Forcierten Einrichtung der Automatisierten Liegenschaftskarte im Land Brandenburg (FALKO)	14
18.1.2007	Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit nach § 8 Satz 1 des Feiertagsgesetzes (FTGZüV)	15

**Kostenordnung für die Datenerhebung
zur Forcierten Einrichtung
der Automatisierten Liegenschaftskarte
im Land Brandenburg (FALKO)**

Vom 13. Januar 2007

Auf Grund des § 19 Nr. 3 der ÖbVI-Berufsordnung vom 18. Oktober 2000 (GVBl. I S. 142) in Verbindung mit den §§ 3 bis 6 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991 (GVBl. S. 452) verordnet der Minister des Innern:

§ 1

Anwendungsbereich, Umsatzsteuer

(1) Für die Datenerhebung, -aufbereitung und -bereitstellung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure zur Forcierten Einrichtung der Automatisierten Liegenschaftskarte im Land Brandenburg werden Kosten nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Verordnung ist, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben. Die Vorschriften des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg finden Anwendung.

(2) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Amtshandlungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung in Auftrag gegeben wurden.

§ 2

**Kostenpflicht für juristische Personen
des öffentlichen Rechts**

Für Amtshandlungen nach dieser Verordnung bleiben die in § 8 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts zur Zahlung von Kosten verpflichtet.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 30. Juni 2007 außer Kraft.

Potsdam, den 13. Januar 2007

Der Minister des Innern

Jörg Schönbohm

Kostentarif

Tarifstelle	Gegenstand	Kosten Euro
1	Regelleistungen	
	zur Erstellung der Automatisierten Liegenschaftskarte, insbesondere für Digitalisierungsarbeiten, Objektbildungen, gelegentliches Hinzuziehen von Vermessungsrisse, die Einhaltung der wesentlichen geometrischen Bedingungen, Randanpassungen, Homogenisierungsarbeiten und den häuslichen Abgleich der Nutzungsarten mit dem ALB auf Stimmigkeit, mit Ausnahme der Tätigkeiten nach Tarifstelle 2 bis 4, je umzustellendes Flurstück	15
	Werden einzelne Regelleistungen nicht oder nur in unbedeutendem Umfang erbracht, ist dies kostenmäßig angemessen zu berücksichtigen.	
2	Verkettete Transformation	
	je Flur innerhalb des Verkettungsblocks	600
	Mit den Kosten nach dieser Tarifstelle sind alle häuslichen Arbeiten zur Georeferenzierung und Verknüpfung der Flurränder für die Erstellung der Automatisierten Liegenschaftskarte abgegolten.	
3	Passpunktbestimmung	
	durch örtliche Messung mit Nachweis, je Punkt	250

Tarifstelle	Gegenstand	Kosten Euro
4	Aktualisierung des Gebäudebestandes	
4.1	aus analogen Karten und Plänen, je bebautes Flurstück	3
4.2	aus ATKIS® und Luftbildern, je bebautes Flurstück	2
4.3	durch örtliche Erfassung, je Gebäude	75
5	Bodenschätzung	
	Regelleistungen zur Einarbeitung der Bodenschätzungsdaten, insbesondere das Scannen und Digitalisieren der Schätzungsgrenzen, Grablöcher und Musterstücke, die Anpassung der Schätzungsdaten an den aktuellen Flurstücksbestand sowie die Objektbildung, je betroffenes Flurstück	5
6	Besondere Amtshandlungen,	
	die von den Tarifstellen 1 bis 5 nicht erfasst sind, werden nach dem Zeitaufwand abgerechnet. Die Kosten betragen für jede außen- oder innendienstlich angefangene Arbeitshalbstunde	
6.1	einer vermessungstechnischen Fachkraft	28
6.2	eines Messgehilfen oder einer entsprechend eingesetzten Fachkraft	18
	Der Zeitaufwand bestimmt sich nach der von einer entsprechend ausgebildeten Dienstkraft benötigten Arbeitszeit einschließlich unvermeidbarer Reisezeiten.	

**Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit
nach § 8 Satz 1 des Feiertagsgesetzes
(FTGZüV)**

Vom 18. Januar 2007

Auf Grund des § 8 Satz 2 des Feiertagsgesetzes vom 21. März 1991 (GVBl. S. 44), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 7. April 1997 (GVBl. I S. 32) neu gefasst worden ist, verordnet der Minister des Innern:

§ 1

Zuständigkeitsübertragung

Die Zuständigkeit nach § 8 Satz 1 des Feiertagsgesetzes, beim Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses Ausnahmen von den Verboten der §§ 3, 5 und 6 des Feiertagsgesetzes zuzulassen, wird auf die örtlichen Ordnungsbehörden übertragen.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 18. Januar 2007

Der Minister des Innern

Jörg Schönbohm

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0